

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 0255/2019/KREIS

I. Gebührenbedarfsberechnung Fleischhygiene

Die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestehen überwiegend aus Personalaufwendungen.

Diese Aufwendungen lassen sich aufteilen in:

- direkte Personalaufwendungen des amtlichen Untersuchungspersonals (Stückvergütungen bzw. Stundenvergütungen der nebenamtlich beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte und amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten¹ bzw. Personalkostenanteile der in den Untersuchungsstellen eingesetzten hauptamtlichen Tierärztinnen/Tierärzte)
- und
- indirekte Personalaufwendungen (für Leitung und Querschnittsaufgaben).

Daneben sind Sachkosten zu berücksichtigen. Diese fallen je nach Tiergattung in unterschiedlicher Höhe (z.B. Untersuchungskosten) pro Schlachttier an.

Die direkten Personalaufwendungen werden durch die unterschiedliche Größe der Schlachtbetriebe (Großbetriebe: Schlachtung von mehr als 20 Großvieheinheiten - GVE² - in der Woche einerseits und Kleinbetriebe: Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche andererseits) geprägt.

In Großbetrieben erhält das Personal nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) eine Stundenvergütung, während in Kleinbetrieben nach der Anzahl der überwachten Tiere anhand einer Stückvergütung abgerechnet wird.

Um die Gebührenbelastung möglichst verursachungsgerecht in den unterschiedlichen Schlachtbetrieben zu verteilen, ist zu differenzieren in:

1. Kleinbetriebe (Schlachtung von bis zu 20 GVE pro Woche)
2. Großbetriebe (Schlachtung von mehr als 20 GVE pro Woche)
 - 2.1 Großbetriebe mit Bandschlachtung (GBmBS)
 - 2.2 Großbetriebe ohne Bandschlachtung (GBoBS)

Auf Grund der hohen Schlachtzahlen bei Großbetrieben werden die Tiere dort üblicherweise am Schlachtband geschlachtet. Die Mindestanzahl an GVE wird in solchen Betrieben deutlich überschritten. Es gibt im Kreis Borken jedoch auch Betriebe, in denen die Mindestanzahl an GVE für das Merkmal Großbetrieb in einem geringeren Maße überschritten wird, so dass eine Bandschlachtung und die damit für die Betreiber verbundenen Investitionen nicht wirtschaftlich sind.

Geflügelschlachtbetriebe sind im Kreis Borken derzeit nicht zugelassen, so dass hierfür eine gesonderte Gebührenbedarfsberechnung nicht erforderlich ist.

Die letztmalige Gebührenkalkulation wurde für die Satzung, die am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Zum 14.12.2019 ist eine neue Satzung angezeigt, da durch veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich der Rechtsgrundlagen sowie durch Tarifierhöhungen, die komplette Kalkulation der Gebührensätze aktualisiert werden musste.

¹ frühere Berufsbezeichnung „Fleischkontrolleur/Fleischkontrolleurin“

² z.B.: 20 GVE = 20 Pferde oder 20 Einhufer oder 20 Rinder > 300 kg Lebendgewicht
 40 Rinder <= 300 kg Lebendgewicht
 100 Schweine > 100 kg Lebendgewicht oder 133 Schweine <= 100 kg Lebendgewicht
 200 Schafe/Ziegen > 15 kg Lebendgewicht oder 400 Schafe/Ziegenlämmer <= 15 kg

II. Gebühr für die Schlacht tier- und Fleisch- untersuchung

1. Gewerbliche Schlachtungen in Kleinbetrieben

- ausgewachsene Rinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	
	€	€	€	€	
Stückvergütung	17,47	14,49	11,592	9,42	1)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,63	3,01	2,41	1,96	5)
Zwischensumme	21,10	17,50	14,00	11,37	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	4,18	3,47	2,77	2,25	6)
Zwischensumme	25,28	20,96	16,77	13,63	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	9)
+ Fahrtkosten	0,81	0,81	0,81	0,81	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink.	1,30	1,30	1,30	1,30	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	1,12	1,12	1,12	1,12	11)
Summe	28,51	24,19	20,00	16,86	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2018:

Summe	27,15	23,00	18,97	15,94	
--------------	-------	-------	-------	-------	--

- Jungrinder

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	<u>Tiere</u>	
	€	€	€	€	
Stückvergütung	17,47	14,49	11,592	9,4185	1) 2)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	3,63	3,01	2,41	1,96	5)
Zwischensumme	21,10	17,50	14,00	11,37	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	4,18	3,47	2,77	2,25	6)
Zwischensumme	25,28	20,96	16,77	13,63	
+ bakteriologische Untersuchung	0,00	0,00	0,00	0,00	9)
+ Fahrtkosten	0,81	0,81	0,81	0,81	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	0,78	0,78	0,78	0,78	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	1,13	1,13	1,13	1,13	11)
Summe	28,00	23,68	19,49	16,35	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2018:

Summe	26,69	22,54	18,51	15,48	
--------------	-------	-------	-------	-------	--

- Schweine und Wildschweine

Kostenart	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				Erläuterungen
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	9,00	6,02	4,816	3,913	1) 3)
Vergütung für Trichinenentnahme	1,12	0,84	0,56	0,28	10)
Vergütung f. Probentransport	0,36	0,36	0,20	0,11	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,54	0,54	0,54	0,54	10)
Zwischensumme	11,02	7,76	6,11	4,84	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	2,28	1,60	1,26	1,00	5)
Zwischensumme	13,30	9,36	7,37	5,84	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2,63	1,85	1,46	1,16	6)
Zwischensumme	15,93	11,21	8,83	6,99	
+ Anteil Sachk.+Chemikalien. TrU	0,10	0,10	0,10	0,10	10)
+ Fahrtkosten	0,97	0,97	0,97	0,97	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	0,16	0,16	0,16	0,16	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,22	0,22	0,22	0,22	11)
Summe	17,38	12,66	10,28	8,44	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2018:

Summe	16,72	12,17	9,78	7,98	
--------------	-------	-------	------	------	--

- Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer

Kostenart	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				Erläuterungen
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	<u>Tiere</u> €	
Stückvergütung	7,96	4,98	3,98	3,24	1) 4)
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	1,65	1,03	0,83	0,67	5)
Zwischensumme	9,61	6,01	4,81	3,91	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	1,90	1,19	0,95	0,77	6)
Zwischensumme	11,52	7,21	5,76	4,68	
+ Fahrtkosten	0,81	0,81	0,81	0,81	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	0,17	0,17	0,17	0,17	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	0,24	0,24	0,24	0,24	11)
Summe	12,75	8,44	6,99	5,91	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2018:

Summe	12,08	7,94	6,55	5,52	
--------------	-------	------	------	------	--

- Einhufer

<u>Kostenart</u>	<u>Gebühr je Tier bei Schlachtungen je Tag</u>				<u>Erläuterungen</u>
	<u>bis 5</u>	<u>6 bis 35</u>	<u>36 - 64</u>	<u>65 und mehr</u>	
	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	<u>Tiere</u> <u>€</u>	
Stückvergütung	22,86	19,88	15,90	12,92	1)
Stückvergütung f. Trichinenentnahme	1,12	0,84	0,56	0,28	10)
Vergütung f. Probentransport	0,36	0,36	0,20	0,11	10)
Vergütungsanteil d. Laboruntersuchung Trichinen	0,54	0,54	0,54	0,54	10)
Zwischensumme	24,88	21,62	17,20	13,85	
+ Urlaub, Krankheit, Feiertage, LOB	5,16	4,48	3,56	2,87	5)
Zwischensumme	30,03	26,10	20,76	16,72	
+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	5,95	5,17	4,11	3,31	6)
Zwischensumme	35,98	31,27	24,88	20,03	
+ Anteil Sachk.+Chemikalien. TrU	0,10	0,10	0,10	0,10	10)
+ Fahrtkosten	0,97	0,97	0,97	0,97	7)
+ ind. PK, Sachk., Verw.-gemeink	1,30	1,30	1,30	1,30	8)
+ Rückstandsuntersuchung (inkl. Entnahme-Verg.)	5,43	5,43	5,43	5,43	11)
Summe	43,78	39,07	32,68	27,83	

Zum Vergleich Gebühren nach der Satzung 2018:

Summe	42,46	37,91	31,67	26,96
--------------	-------	-------	-------	-------

Erläuterungen:

- 1) Die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in Kleinbetrieben werden von Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten.
- 2) Der Tarifvertrag unterscheidet nicht zwischen ausgewachsenen Rindern und Jungrindern.
- 3) Der Untersuchungsaufwand für Schweine unter und über 25 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedliche Vergütung vor. Wildschweine unterliegen grundsätzlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Dies gilt nicht für selbst erlegte Wildschweine für den eigenen häuslichen Verbrauch (vgl. § 2b Abs. 1 Tier-LMHV) und die Abgabe kleiner Mengen von erlegten Wildschweinen (vgl. § 4 Abs. 2 Tier-LMHV).
- 4) Der Untersuchungsaufwand für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer unter und über 12 kg Gewicht ist gleich. Der Tarifvertrag sieht deshalb auch keine unterschiedlichen Vergütungen vor.
- 5) Neben der Stückvergütung ist für Urlaub, Krankheit und Feiertage eine tarifliche Vergütung zu zahlen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation hat sich gezeigt, dass für Urlaub, Krankheit und Feiertage ein Zuschlag von 19,76 % der Jahresarbeitszeit hinzukommt. Die Personalkosten pro Tier sind entsprechend zu erhöhen. Zusätzlich wird ein Kostenaufschlag (1 %) für die nach dem TV Fleischuntersuchung jährlich zu gewährenden Leistungsentgelte (LOB) berücksichtigt.
- 6) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie die Beiträge zur U2-Umlage werden mit einem Aufschlag von 19,81 % kalkuliert.

- 7) Die Tierärzte erhalten für die Fahrten zu den Kleinbetrieben eine Wegstreckenentschädigung. Auswertungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass 95% aller Schlachtungen in Kleinbetrieben in der Staffel 1 (1-35 Tiere) stattgefunden haben. Der Anteil von 5% (entfällt auf Staffel 2 (36-64 Tiere) und Staffel 3 (65-119 Tiere)) rechtfertigt bei der Verteilung nicht die aufwendige Staffelung der Fahrtkosten nach Schlachtstaffeln. Es wird insofern eine Pauschale je Tier ermittelt. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Zahlen aus dem Jahr 2018 ergeben sich zusätzliche Kosten pro Tier von 0,81 €.

Bei Schweinen und Einhufern fallen zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Trichinenproben zur Untersuchungsstelle an. Diese betragen auf die Gesamtzahl Tiere in Kleinbetrieben umgelegt 0,16 €.

- 8) Die anteiligen Sachkosten (ohne direkt zugeordnete Fahrtkosten) für die (Büro-)Arbeitsplätze und TUI sowie die anteiligen Kosten für die verwaltungstechnische Abwicklung der Tätigkeiten in der Fleischhygieneüberwachung sowie der Verwaltungsoverhead (Verwaltungsgemeinkosten) nach KGSt Daten werden zunächst auf Grund der tatsächlichen Untersuchungszeiten, die sich an die Vorgaben der Mindestuntersuchungszeiten anlehnen, gewichtet auf die Gattungen verteilt, da auch die direkten Personalaufwendungen aufgrund der deutlich unterschiedlichen Mindestbeschauzeiten (z.B. 1 Rind – 300 Sekunden Mindestuntersuchungszeit; 1 Jungrind – 180 Sekunden) erheblich differieren. Die Gattung Schwein in GBmBS wird auf drei Nachkommastellen berechnet, da sich diese bei der hohen Schlachtzahl auch noch auswirken kann. Danach ergeben sich je Tier folgende Anteile:

Gattung	gewichteter Anteil indirekte Pers.Kosten, Sachkosten u. Verw.-gemeink. je Tier
Schwein in KB/ GBoBS/ HS	0,16 €
Schwein in GBmBS	0,141 €
Rind	1,30 €
Jungrind	0,78 €
Wildschwein	0,22 €
Einhufer	1,30 €
Schaf/Ziege	0,17 €

- 9) In bestimmten Fällen ist bei Schlachttieren eine bakteriologische Fleischuntersuchung (BU) durchzuführen. Die Zahl der Untersuchungen bewegt sich in den letzten Jahren um ca. 100 Proben pro Jahr. Festzustellen ist, dass in den vergangenen Jahren nahezu ausschließlich Rinder beprobt werden. Schweine werden faktisch gar nicht mehr beprobt, Jungrinder bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls nicht mehr.

Die Proben werden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland – Emscher – Lippe (CVUA MEL) untersucht. Für jede bakteriologische Untersuchung ist eine Untersuchungsgebühr in Höhe von 33,00 € zu zahlen (vgl. Tarifstelle 23.9.7 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen- AVerwGebO NRW).

Auf Grund der geänderten Situation werden diese Aufwendungen demnach nur noch auf die Gattung Rind verteilt. Bei den der Kalkulation zu Grunde liegenden Tierzahlen ergibt sich daraus ein Gebührenanteil von 0,04 € je Rind. Da die Grenze für die Gebührenerhebung bei der Deckung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen liegt, scheidet somit eine Umlage auf alle Gattungen aus, da bei einer Schlachtleistung von über 1,5 Mio. Schweinen in einem Großbetrieb die entstehenden Aufwendungen selbst durch die Berücksichtigung von nur 0,01 € je Tier deutlich überschritten würden.

- 10) Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, müssen nach der Schlachtung zusätzlich auf Trichinen untersucht werden (Art. 2 VO EG Nr. 2075/2005). Nach dem Tarifvertrag ist für die Entnahme der Trichinenproben in Kleinbetrieben eine Stückvergütung zu zahlen (§ 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung).

Für den Transport der Proben zum kreiseigenen Labor ist neben der Wegstreckenentschädigung für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer eine Wegzeitvergütung an den Probenehmer

zu zahlen, die 1,03 € beträgt. Auswertungen haben ergeben, dass für einen Termin durchschnittlich ca. 12,16 km gefahren werden und damit zu vergüten sind. Für diese Wegstrecke beträgt die Vergütung 12,53 €. Es ergeben sich somit in der Schlachtstafel bis 35 Tiere (Staffel I) für den Probentransport je Tier Kosten in Höhe von 0,36 €/Tier. In der Staffel bis 64 Tiere (Staffel II) 0,20 € je Tier und in der Staffel bis 119 Tiere (Staffel III) 0,11 € je Tier.

Die Trichinenproben werden im Labor nach der sogenannten Verdauungsmethode (Digestionsmethode) von amtlichen Fachassistenten untersucht. Der Untersuchungsaufwand für Proben von max. 100 Tieren beträgt 60 Minuten. Eine Auswertung ergab, dass durchschnittlich 37 Proben von Schweinen aus Kleinbetrieben beprobt worden sind. Nach dem Tarifvertrag erhält der Fachassistent nach der Tarifierhöhung eine Stundenvergütung von 20,10 €. Auf 1 Tier entfallen somit 0,54 € netto in Kleinbetrieben. Der Anteil für die Abschreibungen (AfA) und Chemikalien der Trichinenuntersuchungen wird im Wesentlichen durch den Verbrauch von Pepsin und Salzsäure, sowie die Vorhaltung der notwendigen Gerätschaften (Laborausstattung und Maschinen, z.B. Trichinoskope) bestimmt und entspricht bei 37 Proben je Untersuchungsansatz einem Anteil von 0,10 €.

11) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:

Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Analyse an das CVUA MEL in Münster zu geben. Diese Probeentnahmen erfolgen durch Tierärzte, die dafür eine Bruttovergütung von 4,39 € erhalten (Nettovergütung von 3,03 €/Probe zzgl. Zuschläge für Urlaub, Krankheit und Feiertage und für die jährlichen Leistungsentgelte sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Die Kosten sind auf alle Schlachttiere umzulegen. Somit entfallen auf ein Jungrind 0,09 € (4,39 € / 50 Tiere) und auf die übrigen Schlachttiere 0,02 € (4,39 € / 200 Tiere).

Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis tendenziell gestiegen. Die unten aufgeführten Gebühren werden mit der nächsten Änderung umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist die Umsetzung in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW noch nicht erfolgt. Diese Anpassung führt jedoch unweigerlich zu einer Gebührenanpassung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Anteile in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,10	1,04	0,20	0,22	5,41
Anteil Vergütung	0,02	0,09	0,02	0,02	0,02
Kosten Rückstandsuntersuchung	1,12	1,13	0,22	0,24	5,43

Zum Vergleich die CVUA Gebühren (ohne Vergütungsanteil), die im Jahr 2018 festgelegt worden sind:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,21	1,08	0,20	0,24	5,79

2. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben mit Bandschlachtung

- ausgewachsene Rinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 24 Tiere	25 - 36 Tiere	37 - 50 Tiere	51-64 Tiere	65 und mehr Tiere	
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	1	2	3	3	3	
- Fachassistenten	1	3	3,5	4,5	5,5	
insgesamt	2	5	6,5	7,5	8,5	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	68,91	137,82	206,73	206,73	206,73	
- Fachassistenten	33,59	100,77	117,57	151,16	184,75	3)
Vergütung / Stunde	102,50	238,59	324,30	357,89	391,48	
zus. Kosten je Tier						4)
ind. PK, Sachk. + Verw.-gemeinkosten	1,30					
bakteriologische Unters. Rückstandsuntersuchungen	0,04 1,10	in allen Staffeln identisch				5)
						7)
Summe / Tier	2,44					

- Jungrinder

Personalbedarf/ Kosten	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde					Erläuterungen
	bis 50 Tiere	51-100 Tiere	101-112 Tiere	113-130 Tiere	131 und mehr Tiere	
Personalbedarf						1)
- Tierärzte	2,5	3,0	3,0	3,5	4,0	
- Fachassistenten	3,5	5,5	6,5	7,5	8,0	
insgesamt	6,0	8,5	9,5	11,0	12,0	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten						2)
- Tierärzte	172,28	206,73	206,73	241,19	275,64	
- Fachassistenten	117,57	184,75	218,34	251,93	268,72	3)
Vergütung/Stunde	289,84	391,48	425,07	493,11	544,36	
zus. Kosten je Tier						4)
ind. PK, Sachk. + Verw.-gemeinkosten	0,78					
bakteriologische Unters. Rückstandsuntersuchungen	0,00 1,04	in allen Staffeln identisch				5)
						7)
Summe / Tier	1,82					

- Schweine

Personalbedarf/ Personalaufwendungen	Personalbedarf und Kosten bei max. Schlachtleistung je Stunde										Erläuterungen
	bis 70 Tiere	71-90 Tiere	91-120 Tiere	121- 160 Tiere	161- 190 Tiere	191- 250 Tiere	251- 320 Tiere	321- 380 Tiere	381- 550 Tiere	551 und mehr Tiere	
Personalbedarf											1)
- Tierärzte	1,00	1,00	2,00	2,00	2,25	2,50	3,00	3,00	3,15	3,15	
- Fachassistenten für Fleischuntersuchung	1,00	2,00	2,00	4,00	5,00	6,00	6,25	6,50	6,80	7,80	
- Fachassistenten für Trichinenuntersuchung	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,50	1,50	
insgesamt	2,50	4,00	5,00	7,00	8,25	9,50	10,25	10,75	11,45	12,45	
Kosten je Std.	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
direkte Personalkosten											2)
- Tierärzte	63,51	63,51	127,02	127,02	142,90	158,78	190,53	190,53	200,06	200,06	3)
- Fachassistenten	46,44	92,88	92,88	154,80	185,76	216,72	224,46	239,94	256,97	287,93	
Vergütung / Stunde	109,95	156,39	219,90	281,82	328,66	375,50	414,99	430,47	457,02	487,98	
zus. Kosten / Tier											4)
ind. PK, Sachk. + Verw.-gemeinkosten	0,141										6)
Trichinenuntersuchung (Verbrauch und AfA)	0,000										6)
Rückstandsuntersuchungen	0,202										7)
Summe / Tier	0,340										

in allen Staffeln identisch

Erläuterungen

- 1) Die Schlachtbetriebe sind nach ihrer technisch möglichen maximalen bzw. nach ihrer am Vortag verbindlich angekündigten maximalen stündlichen Schlachtzahl in Betriebskategorien eingeteilt und das Untersuchungspersonal wird vom Kreis Borken entsprechend zur Verfügung gestellt und vergütet.
- 2) Ab dem 01.03.2020 beträgt die tarifliche Stundenvergütung des Tierarztes 41,23 €. Für bezahlte Rüstzeiten vor und nach der Untersuchung sind, soweit sie nicht auf Pausenzeiten angerechnet werden, 8,5 % hinzuzurechnen. Für Urlaub, Krankheit und Feiertage sind 19,76 %, für das jährliche Leistungsentgelt 1 % und als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 27,56% hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten eines Tierarztes im Großbetrieb mit Bandschlachtung 68,91 € je Stunde bzw. 63,51 €, wenn die Rüstzeiten nicht berücksichtigt bzw. auf die Pausenzeiten angerechnet werden.
- 3) Die Stundenvergütung des Fachassistenten steigt ab dem 01.03.2020 auf den Wert von 20,10 €. Die zu Ziffer 2) genannten Beträge sind im Wesentlichen hinzuzurechnen. Somit betragen die Personalkosten für eingesetzte FachassistentInnen 33,59 € mit bzw. 30,96 € je Stunde ohne Anrechnung der Rüstzeiten.
- 4) S. Erläuterung 8) bei den Kleinbetrieben.
- 5) S. Erläuterung 9) bei den Kleinbetrieben.
- 6) Durch die Beschaffung der Laborausstattung und Verbrauchsmaterialien durch die Fa. Heinz Tummel GmbH & Co KG entfällt diese Position, da keine Aufwendungen entstehen, die umgelegt werden können.
- 7) Kosten der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen:
Bei jedem 50. Jungrind und bei jedem 200. anderen Schlachttier ist eine Probe zur Untersuchung auf Rückstände zu entnehmen und zur Untersuchung an das CVUA MEL in Münster zu geben. Die Personalkosten für die Probenahme sind in den o.g. Kosten bereits berücksichtigt, so dass nur noch die Untersuchungskosten des CVUA MEL als Kosten in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.
Die Kosten für die Untersuchung durch das CVUA MEL werden von dort ermittelt und uns mitgeteilt. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Preis dieser Untersuchungen. In den letzten Jahren ist der Preis tendenziell gestiegen. Die unten aufgeführten Untersuchungsgebühren werden mit der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung angepasst. Dies führt unweigerlich zu einer Gebührenanpassung, da diese Kosten direkt an die Schlachthofbetreiber bzw. Kleinbetriebe weitergegeben werden. Für die Untersuchung der Rückstandsproben berechnet das Untersuchungsamt (CVUA) z.Zt. nachstehende Gebühr nach Tarifstelle 23.8.5 AVerwGebO NRW, die als Anteile in die Schlachtgebühr einzurechnen sind.

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,10	1,04	0,202	0,22	5,41

Zum Vergleich die CVUA Gebühren, die im Jahr 2018 festgelegt worden sind:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe/ Ziegen	Einhufer
Untersuchungsgeb. CVUA MEL	1,21	1,08	0,203	0,24	5,79

3. Gewerbliche Schlachtungen in Großbetrieben ohne Bandschlachtung

	Stückpreise	Kosten für TrU (Laborpers. + Verbrauchsmat.)	Ind. PK, Sachk. u. Verw.-gemeink.	BU	RU	Gesamtgebühr
Schweine	2,87 €	0,94 €	0,16 €	- €	0,20 €	4,17 €
Rinder	17,23 €	- €	1,30 €	0,04 €	1,10 €	19,67 €
Jungrinder	10,34 €	- €	0,78 €	- €	1,04 €	12,16 €
Wildschweine	2,87 €	3,62 €	0,22 €	- €	0,20 €	6,91 €
Einhufer	17,23 €	3,62 €	1,30 €	- €	5,41 €	27,56 €
Schafe/Ziegen/ Wildwiederkäuer	2,30 €	- €	0,17 €	- €	0,22 €	2,69 €

Die Gebühren für diese Betriebsart wird nur durch wenige Betriebe bestimmt, die teilweise auch, auf Grund schwankender Schlachtzahlen, aus diese Gruppe herausfallen oder ihr wieder zuzurechnen sind. Auf Grund dieser Tatsache und der damit einhergehenden relativ starken Schwankung von zu Grunde zu legenden Schlachtzahlen und Kosten ist bei dieser Gebührenart in den letzten Jahren kein konkreter Kostenverlauf erkennbar. Die Voraussetzungen für die Kalkulation der Gebühr sind von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich und damit nicht direkt vergleichbar. Hinzu kommen die Bemühungen des Fachbereichs und der betroffenen Betriebe, durch organisatorische Anpassungen den Aufwand für die Überwachung der Schlachttätigkeiten möglichst gering zu halten und dadurch schon in einzelnen Betrieben Einsparungen erzielt werden konnten, die sich insgesamt positiv auf die Entwicklung der Gebühr auswirken. Hierdurch ist es in dieser Kalkulation der Fall, dass die Gebühren im Vergleich zur vorherigen Kalkulation im Bereich von ca. 1,5% bis 5% (je nach Gattung) niedriger kalkuliert sind.

4. Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können

Erlegte Wildschweine, Sumpfbiber, Dachse und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, sind in jedem Fall auf Trichinen zu untersuchen (§ 2 b Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV). Findet diese Untersuchung nicht im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung statt, wird hierfür eine eigene Gebühr erhoben.

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anl. durch Dritten	Erl.
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Personalkosten						
- für die Probeentnahme	5,74 €	3,45 €	10,84 €	2,23 €	0,00 €	1)
- für die Wegstrecke (Zeit)	0,00 €	0,00 €	18,00 €	0,00 €	0,00 €	2)
- für die Annahme der Probe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,54 €	3)
- für die Untersuchung der Probe	3,28 €	3,28 €	3,28 €	3,28 €	3,28 €	4)
Laborkosten (Pepsin, Salzsäure)	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	0,34 €	5)
Fahrtkosten	0,00 €	0,00 €	7,30 €	0,00 €	0,00 €	6)
ind. PK, Sachk. und Verw.-gemeinkosten	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	0,22 €	7)
Kosten insgesamt	9,58 €	7,29 €	39,98 €	6,07 €	6,38 €	

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Gebühren dann anfallen, wenn ein Jäger oder Dritter Proben direkt im Annahmebüro des Fachbereichs Tiere und Lebensmittel oder an den Untersuchungsstellen abgibt. Die übrigen Gebührenpositionen fallen praktisch nicht an; dennoch werden sie mit in die Gebührensatzung aufgenommen, da diese Fälle nicht ausgeschlossen werden können. Aus praktischen Erwägungen ist es weiterhin ratsam, für die o.g. Fälle einen runden Gebührenbetrag zu fordern, da hierdurch das Erfordernis einer Handgeldkasse oder verwaltungstechnisch aufwändige Erstattungen minimiert bzw. in den meisten Fällen komplett vermieden werden können. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Akzeptanz und Untersuchungsichte von erlegten Tieren erhöht werden kann, da durch eine „runde“ Gebühr das Bezahlverfahren vereinfacht wird.

Aus diesen Gründen sollen die Gebühren in der Satzung wie folgt angepasst werden:

Kostenart	Kosten bei Entnahme der Probe				Kosten bei Anl. durch Dritten	Erläuterungen
	in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle			
	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier		
	€	€	€	€		
Kosten insgesamt	9,60 €	7,00 €	40,00 €	6,00 €	6,00 €	

Erläuterungen:

- 1) Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Probeentnahme in der Untersuchungsstelle beim 1. Tier 5 Minuten und bei jedem weiteren Tier 3 Minuten. Somit betragen die Personalkosten für die Probeentnahme beim 1. Tier 5,74 € und bei jedem weiteren Tier 3,45 €.

Die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle wird von nebenamtlichen Tierärzten durchgeführt, die hierfür nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) Stückvergütungen erhalten. Unter Berücksichtigung der Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage von 19,76 % und für das jährliche Leistungsentgelt (LOB) sowie des Arbeitge-

beranteils zur Sozialversicherung von 19,81 % ergeben sich Kosten für das erste Tier von 10,84 €, für jedes weitere Tier i.H.v. 2,23 €

- 2) Als Wegezeitvergütung sind 1,03 €/km anzusetzen. Hinzuzurechnen sind die Kosten für Urlaub, Krankheit und Feiertage als Aufschläge jeweils in Höhe von 19,76 % und für das jährliche Leistungsentgelt von 1 %, sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von 19,81 %. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich 12,16 km für eine Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle zurückzulegen sind. Somit entstehen die angesetzten Kosten (12,16 km x 1,48 €/km =) 18,00 €.
- 3) Für die Annahme von Trichinenproben, die durch Jäger angeliefert werden, entstehen Personalkosten in Höhe von 3,05 Euro (zu vergütender Zeitaufwand: 3 Min. eines Verwaltungsmitarbeiters/in im mittleren Dienst).
- 4) Die Trichinenproben der Wildschweine werden im kreiseigenen Labor nach der Verdauungsmethode untersucht. Auswertungen haben ergeben, dass durchschnittlich pro Untersuchungsansatz 11 Proben untersucht werden. Der Zeitaufwand für einen Durchgang beträgt 70 Minuten. Die Personalkosten eines Fachassistenten betragen je Std. 30,96 € brutto. Auf 70 Minuten entfallen somit 36,12 € und auf 1 Tier 3,28 €.
- 5) Für die labortechnische Untersuchung der Wildschweinproben auf Trichinenbefall sind Chemikalien (Pepsin und Salzsäure) sowie Laborausstattung erforderlich. Die Summe der Abschreibungen und Verbrauchsmaterialien belaufen sich in der Summe auf 0,35 €.
- 6) Die durchschnittliche Wegstrecke für die Probeentnahme außerhalb der Untersuchungsstelle beträgt ca. 12,16 km. Die durchschnittliche Wegstrecke für den Transport der Trichinenprobe zur Untersuchungsstelle beläuft sich ebenfalls auf ca. 12 km. Für diese Wegstrecken ist jeweils eine Entschädigung von 0,30 € je km zu zahlen. Daraus ergibt sich ein Ansatz für Wegstreckenentschädigung des nebenamtlich eingesetzten Personals in Höhe von 7,30 €.
- 7) Die Untersuchung einer Trichinenprobe eines untersuchungspflichtigen Tieres verursacht Sachkosten und indirekte Personalaufwendungen i.H.v. von 0,20 €.

5. Gebühren für Hausschlachtungen

Eine Hausschlachtung ist die Schlachtung/Tötung eines als Haustier oder Farmwild gehaltenen Huftieres außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zur Gewinnung von Fleisch, das ausschließlich für den eigenen häuslichen Verbrauch bestimmt ist (§ 2a Abs. 1 TierLMHV). Die Zahlen an Hausschlachtungen sind im Kreis Borken in den letzten Jahren stark rückläufig. Im Jahr 2017 wurden nur noch ca. 100 Hausschlachtungen durchgeführt.

Hausschlachtungen unterliegen in der Regel nur der Fleischuntersuchung und zusätzlich bei Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, der Trichinenuntersuchung. Eine Schlachtieruntersuchung ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Da die Tiere nur für den eigenen häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, bewegen sich die Schlachtzahlen pro Schlachttag nahezu durchgängig im Bereich von einem oder zwei Tieren. Für Hausschlachtungen entstehen daher andere Untersuchungskosten als bei der Untersuchung von Schlachttieren in zugelassenen Schlachtbetrieben. Im Regelfall werden höhere Fahrtkosten pro Tier fällig, da die Schlachtzahl oft sehr gering ist. Andererseits entfällt ein Teil der Untersuchungen (Lebendbeschau), welcher hin und wieder ebenfalls mit zusätzlichen Fahrtkosten verbunden ist.

Zusammenfassend kann man aber sagen, dass die Gebühren für Hausschlachtung denen von Schlachtungen im Kleinbetrieb in der Staffel 1-5 Tiere sehr ähneln. Auf Grund der niedrigen Schlachtzahlen über das Jahr hinweg werden für die Hausschlachtungen daher dieselben Gebühren erhoben, wie für Kleinbetriebe. Da die Gebührensätze sehr nahe beieinander liegen, rechtfertigt dies nicht den Aufwand, eine zusätzliche Gebühr für Hausschlachtungen zu ermitteln und zu pflegen.

In der Satzung wird insoweit auf die Gebührensätze für Kleinbetriebe verwiesen.

6. Gebühr für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Mit der neuen Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 ist die Vorgabe von Mindestgebühren für amtstierärztliche Handlungen bzw. Kontrollen weggefallen. Nach der neuen Rechtsgrundlage für die Erhebung derartiger Gebühren kann die zuständige Behörde wählen, ob für die Kontrollen in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Milcherzeugungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben die in der VO genannte Pauschale angesetzt wird, oder ob eine hiervon abweichende Gebühr ermittelt wird.

Da die Verwendung der vorgegebenen Pauschalen mit einem Defizit im Bereich Fleischhygiene und Zerlegungsbetriebe von ca. 1,1 Mio Euro einhergehen würde, ist die Berechnung einer konkreten, kostendeckenden Gebühr angezeigt.

6.1 Personalaufwendungen und Fahrtkostenerstattungen

Zur Ermittlung der Personalaufwendungen hat das Untersuchungspersonal notiert, in welcher Frequenz und Dauer die Zerlegungsbetriebe aufgesucht werden. Nach Art. 82 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 sollen die Fahrtkosten so verteilt werden, dass Betreiber, die ihren Betrieb weiter von dem Sitz der zuständigen Behörde entfernt liegen haben, keinen Nachteil hieraus erleiden. Dementsprechend wurden vom Kontrollpersonal auch die Fahrtzeit und die Wegstrecke in o.g. Aufstellung mit eingebracht und hieraus wurde ein Gesamtaufwand ermittelt der sich unterteilt in einen Bereich Personalaufwendungen für Kontrolltätigkeiten und einen weiteren in Personalaufwendungen für Fahrtzeiten.

Die Personalentgelte werden abgebildet durch KGSt Werte, die den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entsprechen, nach denen das Kontrollpersonal vergütet wird. Es ist bewusst davon abgesehen worden, die tatsächlichen Entgelte anzusetzen, da durch die KGSt Durchschnittswerte eine Kontinuität in die Gebühr mit einfließt, die durch einen Personalwechsel oder –vertretungsfall nicht gegeben wäre. Allein die Versorgungsaufwendungen im Bereich der Beamtenbesoldung sind sehr volatil und schwanken dementsprechend stark. Nach Auskunft des FD 10 wäre dies nicht unüblich und nicht vermeidbar. Da sich derartige Schwankungen jedoch direkt in den Personalaufwendungen und somit in der Gebühr widerspiegeln, ist es nicht zielführend im Sinne einer kostendeckenden und verlässlichen Gebührenplanung, derart unstete Größen in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Die o.g. Kontroll- und Fahrtzeiten, die in einen Prozentwert einer Vollzeitstelle umgerechnet worden sind, wurden dementsprechend auf diese KGSt Durchschnittswerte angewendet, so dass hier ein reiner Personalaufwand von 28.757,49 € ermittelt worden ist.

Hierzu ist noch der Kostenanteil zu rechnen, der sich durch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Vorgänge ergibt. Da hier auf Grund eines hohen EDV-Einsatzes und Automatisierungsgrades nur geringe Stellenanteile für aufwendet werden müssen, ist dieser Anteil mit einem Jahreswert von 4.385 € bemessen.

6.2 Kosten für Einrichtung und Ausrüstung

Um auch für diesen Bereich eine Gebührenkontinuität zu gewährleisten, wurden, anstatt tatsächlicher Ausgaben, die erst nach der Erstellung der Jahresrechnung über den FD Finanzen eingeholt werden müssen, ebenfalls die vorgeschlagenen Pauschalwerte der KGSt verwendet.

Die KGSt gibt als Anteil für Sachkosten eines (Büro-)Arbeitsplatzes im Bericht 9/2018 vor, dass hier 6.250 € anfallen und für eine entsprechende TUI Ausstattung und Unterhaltung 3.450 € angesetzt werden sollten. Diese Werte unter Beachtung des Einsatzortes des Kontrollpersonals (teilweise auch in externen Untersuchungsstellen eingesetzt) mit der o.g. Gewichtung auf die Vollzeitstelle multipliziert, ergibt in der Summe einen Anteil von 5.970,80 €.

6.3 Kosten für Verbrauchsgüter und Schulungen des Personals

Hier entstehen im Bereich der Kontrollen in Zerlegungsbetrieben nur geringe Kosten. Diese werden aus den Haushaltsdaten des Produkts „Fleischhygiene 03.02.21“ herausgerechnet. Als Maßstab dient der Personalaufwand für das Kontrollpersonal. Dieser verhält sich ungefähr in einem Verhält von 99% für die Fleischhygienekontrollen zu 1% für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben.

Dieses Verhältnis auf die für die Positionen Verbrauchsgüter (im Wesentlichen Arbeitskleidung und Reinigung derselben) und Schulung des Personals angewendet, ergibt den Betrag von 110,99 €.

6.4 Kosten für Reisen

Die unter 6.1 angeführten Fahrten zu den zu kontrollierenden Betrieben sind ebenfalls hinsichtlich der Fahrtstrecke ausgewertet worden, da diese Fahrtstrecken einen Erstattungsanspruch durch das Kontrollpersonal begründen. Hier sind für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben insgesamt 1.217,40 € gezahlt worden und werden insoweit als Reisekostenentschädigung als Kosten zu Grunde gelegt.

Dementsprechend wurden sämtliche o.g. Aufwendungen, die für die Teilaufgabe „Kontrollen in Zerlegungsbetrieben“ relevant sind, aufgestellt und durch die abgerechnete Gesamttonnage des Vorjahreszeitraums geteilt. Es ergibt sich hierdurch die ermittelte Gebühr in Höhe von 0,56 € je Tonnage zerlegten Fleisches.

Durch die konkrete Berechnung ergibt sich eine Abweichung zur bisherigen Mindestgebühr, die in der Höhe auch der Pauschale in der neuen Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 entspricht, von guten 70%, da die bisherige Gebühr 2,00 € je Tonnage betrug. Diese neu berechnete Gebühr trägt jedoch dem Gedanken der Kostendeckung Rechnung.